

Buenos Aires



ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

129. BAND

HERMEROLOGIA
HERMEROLOGIA
Sala
Estante
Tabla



1995

Biblioteca de la Corte Suprema	
Nº de Orden	
Ubicación	

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.

Seite

b) Bis die zur Schwangerschaft führende Insemination durchgeführt worden ist, kann der Ehemann seine Zustimmung seiner Ehefrau gegenüber im Grundsatz frei widerrufen und auf diese Weise die mit der Zustimmung verbundene Vereinbarung kündigen. Danach kann er sich dagegen weder durch eine einseitige Erklärung noch durch eine Vereinbarung mit seiner Ehefrau von seinen dem Kind gegenüber übernommenen Verpflichtungen lösen.

c) Die vertraglich übernommene Unterhaltspflicht des Ehemannes endet – anders als die gesetzliche Unterhaltspflicht – nicht ohne weiteres, wenn in einem Statusverfahren die Nichtehelichkeit des Kindes rechtskräftig festgestellt worden ist.

d) Ist die Nichtehelichkeit des Kindes festgestellt, so kommt grundsätzlich eine Anpassung der vertraglichen Unterhaltspflicht an die veränderten Verhältnisse nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht. Der Ehemann kann eine solche Anpassung aber jedenfalls dann nicht verlangen, wenn er selbst die Ehelichkeitsanfechtungsklage erhoben und auf diese Weise gezielt die Veränderungen herbeigeführt hat, aus denen er Rechte herleiten will.

297

31.
3. V. 95
XII ZR 71/94

War ein Ehegatte bei Eheschließung überschuldet, ist sein Anfangsvermögen für die Berechnung des Zugewinns gemäß § 1374 Abs. 1 Halbs. 2 BGB mit Null anzusetzen. Eine Verrechnung der Schulden mit einem späteren privilegierten Erwerb im Sinne von § 1374 Abs. 2 BGB kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

311

32.
4. V. 95
I ZR 90/93

Die Verjährungsregelung des § 26 AGNB ist nicht wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders insgesamt nach § 9 AGBG unwirksam. Allerdings kann sich der Nahverkehrsunternehmer dann nicht auf die Verkürzung der Verjährungsfrist auf sechs Monate berufen, wenn ihm oder seinem leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

323

33.
4. V. 95
V ZB 5/95

Ein unangefochtener Mehrheitsbeschluß der Wohnungseigentümer, der die Hundehaltung in einer Wohnanlage generell verbietet, hat vereinbarungsersetzenden Charakter und bindet alle Wohnungseigentümer, weil er weder sittenwidrig ist noch in den dinglichen Kernbereich des Wohnungseigentums eingreift.

329

34.
4. V. 95
IX ZR 256/93

Hat der Gemeinschuldner vor Konkurseröffnung die ihm aufgrund eines gegenseitigen Vertrages obliegende Leistung teilweise erbracht, so wird der dieser Teilleistung entsprechende Anspruch auf die Gegenleistung durch die Verfahrenseröffnung nicht berührt; der Vertragsgegner kann gegen diesen Anspruch mit vorkonkurslichen Forderungen aufrechnen.

336

INHALT

Nr.		Seite
27. 28. IV. 95 BLw 9/94	a) Mitgliedern einer umgewandelten LPG, die ihre Mitgliedschaft bei dem neuen Unternehmen (hier: Genossenschaft) nach Eintragung der Umwandlung im Register bis zum 30. September 1992 gekündigt haben, steht kein Abfindungsanspruch nach § 44 LwAnpG zu. b) Hat die LPG unter Geltung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 die Umwandlung beschlossen, ist die Registereintragung aber erst nach Inkrafttreten der Neufassung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 3. Juli 1991 erfolgt, so findet auf diese Umwandlung das alte Recht Anwendung mit der Folge, daß auch ein Anspruch auf Barabfindung nur innerhalb der Frist des § 40 Abs. 1 LwAnpG 1990 geltend gemacht werden kann.	276
28. 28. IV. 95 LwZR 9/94	a) Ein nach dem Recht der DDR zu beurteilender Schadensersatzanspruch verjährt auch dann nach den entsprechenden Vorschriften des BGB, wenn er erst nach dem Beitritt entstanden ist. b) Die Ersatzansprüche der Kreispachtgeschädigten gegen die LPG wegen Verlusts oder Verschlechterung von Inventar verjähren in der Regel in sechs Monaten ab Rückgabe des Betriebes. Die Verjährung war jedoch bis 31. Januar 1995 gehemmt. c) § 596 Abs. 3 BGB findet bei den Kreispachtbetrieben im Verhältnis des Eigentümers zur LPG keine Anwendung.	282
29. 3. V. 95 VIII ZR 95/94	a) Die Anfechtung des Handelsvertretervertrages durch den Unternehmer wegen arglistiger Täuschung steht einem Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nach § 89 b HGB nicht entgegen. b) Ist das Handelsvertreterverhältnis durch Kündigung des Handelsvertreters wegen Erkrankung wirksam beendet worden, ist der Ausgleichsanspruch auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Unternehmer seinerseits zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters berechtigt gewesen wäre; der Kündigungsgrund ist dann allerdings bei der Entscheidung über den Ausgleichsanspruch im Rahmen der Billigkeitserwägungen zu berücksichtigen.	290
30. 3. V. 95 XII ZR 29/94	a) Eine Vereinbarung zwischen Eheleuten, mit welcher der Ehemann sein Einverständnis zu einer heterologen Insemination erteilt, enthält regelmäßig zugleich einen von familienrechtlichen Besonderheiten geprägten berechtigenden Vertrag zugunsten des aus der heterologen Insemination hervorgehenden Kindes, aus dem sich für den Ehemann dem Kind gegenüber die Pflicht ergibt, für dessen Unterhalt wie ein ehelicher Vater zu sorgen.	